S 39 AL 120/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld – Anwartschaftszeit – Rahmenfristbegrenzung – Arbeitslosigkeit in Österreich ist kein rahmenfristbegrenzendes Ereignis – kein Anspruch auf Gleichstellung einer Arbeitslosigkeit in Österreich mit einer solchen in Deutschland – Gleichstellungsanspruch nur für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten – Europarechtskonformität
Leitsätze	Ein Gleichstellungsanspruch nach den Artikeln 61ff. EGV 883/2004 besteht nur für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten. Ein Gleichstellungsanspruch für sonstige Ereignisse mit rechtlicher Relevanz im zuständigen Mitgliedstaat – beispielsweise einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Arbeitslosmeldung – lässt sich nicht aus Artikel 5 EGV 883/2004 ableiten. Artikel 61 EGV 883/2004 regelt als Sonderregelung abschließend die Berücksichtigung von Beitrags- und Versicherungszeiten sowie Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit.
Normenkette	SGB III § 137 SGB III § 142 Abs. 1 SGB III § 143 Abs. 1 SGB III § 143 Abs. 2 EGV 883/2004 Art. 61 ff EGV 883/2004 Art. 5 lit b

	AEUV Art. 45 Abs. 2
	EGV 883/2004 Art. 61

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 AL 120/20
Datum	12.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 65/22
Datum	24.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 12. April 2022 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.
Â
Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 1. Juni 2020.

Die 1973 geborene KlÃ¤gerin ist deutsche StaatsangehÃ¶rige. Sie lebte seit 2015 in Ã□sterreich und war dort vom 15. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Juni 2017 bis 31. Januar 2018 als angestellte Architektin beschÃ¤ftigt. Vom 29. Januar 2017 bis 31. Mai 2017 und vom 1. Februar 2018 bis 20. Juni 2018 erhielt sie Ã¶sterreichisches Alg und vom 21. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018 Notstandshilfe. Vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 war die KlÃ¤gerin in Leipzig bei der â□□d Â GmbHâ□□ als Architektur-Expertin beschÃ¤ftigt (monatliches beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt: 6.150,- Euro).

Am 2. Juli 2019 meldete sich die KlÃ¤gerin erstmals arbeitslos und beantragte Alg unter Vorlage einer Bescheinigung von Zeiten, die fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berÃ¼cksichtigen sind (Bescheinigung U1 des Arbeitsmarktservice Bregenz vom 24. Juli 2019). Darin sind Versicherungszeiten vom 15. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Juni 2017 bis 31. Januar 2018 Â vermerkt. Die Be-klagte lehnte den Alg-Antrag der KlÃ¤gerin unter Hinweis auf Artikel 10 VO (EG) 883/2004 mit der BegrÃ¼ndung ab, die Alg-Anspruchsdauer mindere sich um die Dau-er des auslÃ¤ndischen Leistungsbezugs, weil die auslÃ¤ndischen Zeiten nicht zweifach fÃ¼r den auslÃ¤ndischen und den deutschen Leistungsanspruch berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Der ungeminderte Anspruch der KlÃ¤gerin auf Alg betrage 360 Tage; hiervon seien 457 Tage des Bezugs

auslÃ¤ndischen Alg abzuziehen (bindender Bescheid vom 5. August 2019 und hierzu ergangener bindender Ãberprüfungsbescheid vom 15. Juli 2020).

Vom 1. September 2019 bis 31. Mai 2020 war die KlÃ¤gerin beim IngenieurbÃ¼ro fÃ¼r Bauleitung und Projektmanagement J Â in L und B versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (durchschnittliches monatliches beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt: 5.566,70,- Euro). Am 5. Mai 2020 meldete sie sich zum 1. Juni 2020 erneut arbeitslos und beantragte Alg. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie an, die Anwartschaftszeit fÃ¼r das Entstehen eines Anspruchs auf Alg sei nicht erfÃ¼llt; der am 2. Juli 2019 erworbene Alg-Anspruch sei erschÃ¶pft (Bescheid vom 15. Juni 2020; Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 2020). In der Rahmenfrist vom 1. Juli 2019 bis 31. Mai 2020 seien nur 274 Kalendertage als versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungszeiten zu berÃ¼cksichtigen. Die Rahmenfrist der zuvor erfÃ¼llten Anwartschaftszeit habe am 30. Juni 2019 geendet. Den am 2. Juli 2019 erworbenen Alg-Anspruch habe die Beklagte vollstÃ¤ndig erfÃ¼llt; er sei verbraucht.Â

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juni 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2020 verurteilt, der KlÃ¤gerin Alg ab dem 1. Juni 2020 dem Grunde nach zu gewÃ¤hren (Ur-teil vom 12. April 2022). Die KlÃ¤gerin sei unmittelbar vor der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Alg in Deutschland vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 (sechs Monate) sowie vom 1. September 2019 bis 31. Mai 2020 (neun Monate) beschÃ¤ftigt gewesen. In der Rahmenfrist, die vom 31. Mai 2020 an zurÃ¼ckgerechnet 30 Monate umfasse, lÃ¤gen mithin 15 Monate versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung vor. Entgegen der Auffassung der Beklagten greife fÃ¼r den Alg-Anspruch der KlÃ¤gerin ab dem 1. Juni 2020 nicht die Rahmenfristbegrenzung nach Â§ 143 Absatz 2 Sozialgesetz-buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) zum 1. Juli 2019 ein. Die KlÃ¤gerin habe am 1. Juli 2019 keine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt. Vielmehr habe aufgrund des Alg-Bezuges der KlÃ¤gerin in Ãsterreich vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. die das Gericht bindende U1-Bescheinigung des Arbeitsmarktservice Bregenz) eine neue Rahmenfrist ab dem 1. Februar 2018 zu laufen begonnen. Da die KlÃ¤gerin in dieser Rahmenfrist nur vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019, mithin lediglich sechs Monate, in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe, habe sie keine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt. Es bestÃ¼nden keine Bedenken dagegen, die auslÃ¤ndische Rahmenfrist zu berÃ¼cksichtigen. Die Regelungen der VO (EG) 883/2004, insbesondere deren Artikel 10, 61 und 65 stÃ¼nden dem nicht entge-gen, da bei einem Bezug von deutschem Arbeitslosengeld die Rahmenfrist ebenfalls gemÃ¤Ã Â§ 143 Absatz 2 SGB III verkÃ¼rzt worden wÃ¤re. Jedenfalls in den FÃ¤llen, in denen â wie hier â der Bezug von Alg im EU-Ausland an Ã¤hnliche Voraussetzungen geknÃ¼pft sei wie im Inland, bestehe kein Anlass, dessen Bezieher schlechter zu stellen. Eine Entwertung im Ausland zurÃ¼ckgelegter Versicherungspflichtzeiten gegen-Ã¼ber im Inland zurÃ¼ckgelegter Zeiten widerspreche Artikel 61 VO (EG) 883/2004, wonach Zeiten im EU-Ausland genauso zu behandeln seien wie im jeweiligen Mitgliedstaat (vgl. Artikel 61 VO 883/2004). Zudem verhalte sich die Beklagte widersprÃ¼chlich, wenn sie einerseits das bescheinigte Ã¶sterreichische VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis der

KlÃ¤gerin vom 1. Juni 2017 bis 31. Januar 2018 bei der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit i.S. von Â§ 142 SGB III berÃ¼cksichtige, aber den Ã¶sterreichischen Alg-Bezug der KlÃ¤gerin als nicht relevant fÃ¼r die Rahmenfrist einstufe. In Anbetracht der Artikel 5 und 6 VO (EG) 883/2004 seien auch europarechtlich einer vorangehenden bzw. nachfolgenden Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat die-selben Wirkungen beizumessen wie einer entsprechende Versicherung in dem zu-stÃ¤ndigen Mitgliedstaat, wenn der angegangene Mitgliedstaat â wie hier Deutschland â tatsÃ¤chlich unzweifelhaft zustÃ¤ndig sei. Dem so gewonnenen Ergebnis stehe die Bestandskraft des anders lautenden, ablehnenden Alg-Bescheides vom 5. August 2019 und des hierzu ergangenen Ãberprüfungsbescheides vom 15. Juli 2020 nicht entgegen. Die Bindungswirkung des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides beziehe sich nur auf den VerfÃ¼gungssatz, nicht aber auf die BegrÃ¼ndung des Bescheides. Materiell bindend stehe zwischen den Beteiligten nur fest, dass die KlÃ¤gerin keinen Alg-Zahlungsanspruch ab dem 2. Juli 2019 habe. Soweit die Beklagte zur BegrÃ¼ndung der Ablehnung des Alg-Anspruchs angefÃ¼hrt habe, dass der Alg-Anspruch wegen des in Ãsterreich gewÃ¤hrten Alg verbraucht sei, binde dies die Beteiligten nicht. ErgÃ¤nzend sei darauf hinzuweisen, dass von dem Alg-Anspruch der KlÃ¤gerin ab dem 1. Juni 2020 kein Abzug fÃ¼r das im Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018 erhaltene Ã¶sterreichische Alg erfolge. Denn dessen GewÃ¤hrung habe nicht auf derselben Pflichtversicherungszeit beruht wie der geltend gemachte Anspruch und unterfalle daher nicht dem Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 VO (EG) 883/2004. Insoweit sei am 1. Februar 2018 eine zeitliche ZÃ¤sur eingetreten. AuÃerdem seien die BeschÃ¤ftigungszeiten 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 und vom 1. September 2019 bis 31. Mai 2020 sÃ¤mtlich in Deutschland zurÃ¼ckgelegt worden und reichten zur BegrÃ¼ndung der Anwartschaft fÃ¼r einen Anspruch ab dem 1. Juni 2020 aus.Â

Mit ihrer Berufung trÃ¤gt die Beklagte unter Wiederholung der GrÃ¼nde ihres Ausgangs- und Widerspruchsbescheides ergÃ¤nzend vor: Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die Anwartschaftszeit fÃ¼r den geltend gemachten Alg-Anspruch ab dem 1. Juni 2020. Die Anwartschaftszeit erfÃ¼lle, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden habe. Die Rahmenfrist betrage 30 Monate und beginne mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Alg-Anspruch, mithin im vorliegenden Fall grundsÃ¤tzlich vom 1. Dezember 2017 bis 31. Mai 2020. Jedoch reiche gemÃ¤Ã Â§ 143 Absatz 2 SGB III die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschafts-zeit erfÃ¼llt habe. So liege es bei der KlÃ¤gerin, die bereits eine Anwartschaftszeit zum 2. Juli 2019 erfÃ¼llt habe. Die damals maÃgebliche 24-monatige Rahmenfrist habe vom 2. Juli 2017 bis zum 1. Juli 2019 gereicht. Innerhalb dieser Zeitspanne habe die KlÃ¤gerin sowohl in einem in- als auch in einem auslÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden. Beide Zeiten (BeschÃ¤ftigung in Deutschland vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 und BeschÃ¤ftigung in Ãsterreich vom 2. Juli 2017 bis 31. Januar 2018) seien wegen des europarechtlichen Gebots der Zusammenrechnung relevanter Zeiten fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anwartschaft zu berÃ¼cksichtigen gewesen. Eine Begrenzung der Rahmenfrist aufgrund des Ã¶sterreichischen Alg-Bezuges finde nicht statt. Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden habe, stelle die Arbeitslosigkeit in

Ã□sterreich kein rahmenfristbegrenzendes Ereignis dar und sei nicht der Arbeitslosigkeit im Inland gleichzustellen (BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2007 â□□ B 11a AL 49/06 R â□□). Â§ 143 Absatz 2 SGB III finde keine Anwendung. Entgegen der Auffassung des SG bestehe kein Anspruch auf Gleichstellung der Arbeitslosigkeit in Ã□sterreich mit einer solchen in Deutschland. Der Gleichstellungsanspruch nach Artikel 61 VO (EG) 883/2004 beziehe sich nur auf Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten. Es existiere kein europarechtlicher allgemeiner Gleichstellungsanspruch fÃ¼r sonstige Ereignisse mit rechtlicher Relevanz im zustÃ¤ndigen Mitgliedsstaat.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 12. April 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren vorbereitende SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Gerichtsakte und die elektronische Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig. Insbesondere wird der erforderliche Be-chwerdewert von mehr als 750,- Euro (vgl. Â§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG â□□) in Anbetracht des zuletzt im Rahmen der BeschÃ¤ftigung beim IngenieurbÃ¼ro Jan von Koop von der KlÃ¤gerin erzielten durchschnittlichen monatlichen beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts i.H.v. 5.566,70,- Euro selbst im Fall einer lediglich sechsmonatigen Bezugsdauer (vgl. Â§ 147 Absatz 2 SGB III) erreicht. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG der Klage stattgegeben. Der angegriffene Bescheid erweist sich als rechtmÃ¤Ã□ig.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung der Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2020 (Â§ 95 SGG). Ihr Begehren auf GewÃ¤hrung von Alg ab dem 1. Juni 2020 verfolgt die KlÃ¤gerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 SGG). Wie das BSG fÃ¼r den Be-reich der ArbeitsfÃ¶rderung bereits entschieden hat (vgl. nur BSG, Urteil vom 17. September 2020 â□□ B 11 AL 1/20 R -, juris Rn. 11), setzt deren ZulÃ¤ssigkeit auch im sog. HÃ¶henstreit keine exakte Bezifferung der begehrten Leistungen voraus.

Die von der KlÃ¤gerin in Anspruch genommene Beklagte ist sowohl nach dem Ort der letzten BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin als auch nach deren Wohnland â□□ beides ist Deutschland â□□ zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger.Â

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Alg fÃ¼r die Zeit ab 1. Juni 2020. Einer Weiterbewilligung aus einem etwaigen frÃ¼heren â□□ nicht erloschenen (vgl Â§ 161 SGB III) â□□ Anspruch aufgrund des Antrages vom 1. Juli 2019 steht bereits die bestandskrÃ¤ftige Ablehnung dieses Antrages mit Bescheid vom 5. August 2019 entgegen, die die Beteiligten und das Gericht bindet (vgl Â§ 77 SGG). Die KlÃ¤gerin hat aber auch keinen neuen Alg-Anspruch erworben. Nach Â§ 137 SGB III (in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 â□□ BGBl I 2854) setzt der Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit voraus, dass Arbeitnehmer (1.) arbeitslos sind, (2.) sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und (3.) die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Die KlÃ¤gerin hat sich zum 1. Juni 2020 arbeitslos gemeldet und ist arbeitslos gewesen.

Entgegen der Auffassung des SG hat sie indes nicht die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erfÃ¼llt. Die Anwartschaftszeit hat erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (Â§ 142 Absatz 1 SGB III). Die Rahmenfrist betrÃ¤gt 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg (Â§ 143 Absatz 1 SGB III). Danach verliefe die Rahmenfrist â□□ ausgehend von der Arbeitslosmeldung der KlÃ¤gerin zum 1. Juni 2020 â□□ vom 1. Dezember 2017 bis 31. Mai 2020. Der Erstreckung der Rahmenfrist bis zum 1. Dezember 2017 steht in-des nach Â§ 143 Absatz 2 SGB III die Begrenzung der Rahmenfrist auf die Zeit vom 2. Juli 2019 bis 31. Mai 2020 entgegen. Nach Â§ 143 Absatz 2 SGB III reicht die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist herein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte. Mit dieser EinschrÃ¤nkung soll verhindert werden, dass dieselbe BeschÃ¤ftigung mehrmals eine Anwartschaft begrÃ¼nden kann (st. Rspr., vgl. bereits BSG, Urteil vom 11. Juni 1987 â□□ 7 Rar 40/86 -, juris Rn. 14). Das Ende der Rahmenfrist wird in diesen FÃ¤llen unter VerkÃ¼rzung des 30-Monate-Zeitraumes vorverlegt. Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben ist die Rahmenfrist vom 1. Dezember 2017 bis 31. Mai 2020 hier zu begrenzen, weil sie in eine vorangegangene Rahmenfrist hereinreicht, in der die KlÃ¤gerin eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte. Dies war bei der Arbeitslosmeldung der KlÃ¤gerin zum 2. Juli 2019 der Fall. Die damals maÃ□gebliche 24-monatige Rahmenfrist reichte vom 2. Juli 2017 bis zum 1. Juli 2019 und umfasste sowohl das inlÃ¤ndische BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis (BeschÃ¤ftigung in Deutschland vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019) als auch das auslÃ¤ndische BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin (BeschÃ¤ftigung in Ã□sterreich vom 1. Juni 2017 bis 31. Januar 2018). Zutreffend hat die Beklagte diese Zeiten wegen des europarechtlichen Gebots der Zusammenrechnung relevanter Zeiten fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anwartschaft berÃ¼cksichtigt. Ist danach fÃ¼r den zum 1. Juni 2020 geltend gemachten Alg-Anspruch eine Rahmenfrist vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Mai 2020 maÃ□geblich, steht diesem Ergebnis nicht die Arbeitslosigkeit der KlÃ¤gerin in Ã□sterreich zum 1. Februar 2018 mit der Konsequenz des Beginns einer neuen Rahmenfrist entgegen. Anders als das SG

meint, ist die Arbeitslosigkeit der KlÃ¤gerin in Ãsterreich zum 1. Februar 2018 kein rahmenfristbegrenzendes Ereignis im Sinne von Â§ 143 Absatz 2 SGB III (vgl. BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2007 â B 11a AL 49/06 R â, juris Rn. 19). Sie erfÃ¼llt schon nicht den Tatbestand einer fÃ¼r den nationalen Alg-Anspruch relevanten Arbeitslosigkeit einschlieÃlich der neben der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit verbleibenden sonstigen Anspruchsvoraussetzungen, nÃ¤mlich des Antrags und der Arbeitslosmeldung bei der Beklagten sowie der VerfÃ¼gbarkeit. Auch besteht nach den europÃ¤ischen FreizÃ¼gigkeitsregeln kein Anspruch auf Gleichstellung der Arbeitslosigkeit in Ãsterreich mit einer solchen in Deutschland, namentlich nicht nach den Vorschriften der VO (EG) 883/2004. Ein Gleichstellungsanspruch nach den Artikeln 67 ff. VO (EG) 883/2004 besteht nur fÃ¼r Versicherungs- bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten (vgl. Kador in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Artikel 61 VO (EG) 883/2004 , Rn. 20). Hingegen existiert kein allgemeiner Sachverhaltsgleichstellungsanspruch fÃ¼r sonstige Ereignisse mit rechtlicher Relevanz im zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat, da die VO (EG) 883/2004 klar zwischen der Zusammenrechnung von Versicherungs- bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten und sonstigen Sachverhaltsgleichstellungen unterscheidet, die nur ausnahmsweise Anerkennung finden (vgl. BSG im o.a. Urteil vom 21. MÃ¤rz 2007, a.a.O.). Soweit das SG unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 14. MÃ¤rz 2019 â L 9 AL 144/18 â, juris Rn. 44) darauf abgestellt hat, dass eine âEntwertungâ im Ausland zurÃ¼ckgelegter Versicherungspflichtzeiten gegenÃ¼ber im Inland zurÃ¼ckgelegter Zeiten Artikel 61 VO (EG) 883/2004 wider-spreche, wonach Zeiten im EU-Ausland genauso zu behandeln seien wie im jeweiligen Mitgliedstaat (vgl. Artikel 61 VO (EG) 883/2004), Ã¼berzeugt dies schon deshalb nicht, weil es bei der BerÃ¼cksichtigung einer Arbeitslosigkeit im EU-Ausland nicht um Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten geht (vgl. Bienert, info also 2019, 147 ff.). Der Hinweis auf eine âEntwertung im Ausland zurÃ¼ckgelegter Versicherungspflicht-zeitenâ geht auÃerdem fehl, weil die in Ãsterreich zurÃ¼ckgelegten Zeiten versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin sehr wohl berÃ¼cksichtigt wurden, und zwar sowohl im Rahmen der Ã¶sterreichischen Alg-GewÃ¤hrung an sie als auch bei der Berechnung des inlÃ¤ndischen Leistungsanspruchs. Im Ãbrigen kann, wie das BSG mit Hinweis auf die stÃ¤ndige Rechtsprechung des EuGH wiederholt ausgefÃ¼hrt hat, verbindliches Unionsrecht in Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene nicht garantieren, dass die Verlagerung einer beruflichen TÃ¤tigkeit in einen anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der sozialen Sicherheit stets neutral ist (vgl. BSG, Urteil vom 17. September 2020 â B 11 AL 1/20 R â, Rn. 26 m.w.N.)

Ein Anspruch auf eine Ã¼ber die Gleichstellung der genannten Zeiten hinausgehende Gleichstellung von sonstigen Ereignissen â beispielsweise einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Arbeitslosmeldung â lÃ¤sst sich schlieÃlich auch nicht aus Artikel 5 VO (EG) 883/2004 ableiten. Der insoweit einschlÃ¤gige Artikel 5 lit. b VO (EG) 883/2004 bestimmt: âHat nach den Rechtsvorschriften des zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berÃ¼cksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wÃ¤ren.â Damit wird die vom EuGH entwickelte und in EinzelfÃ¤llen auf den

allgemeinen europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 45 Absatz 2 AEUV gestÃ¼tzte Gleichstellung von Leistungen, EinkÃ¼nften und Sachverhalten, die in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat verwirklicht wurden, zum Grundsatz erhoben (vgl. Otting in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Artikel 5 VO (EG) 883/2004 , Rn. 6). Anders als der Wortlaut der Vorschrift nahelegen kÃ¶nnte, lÃ¤sst sich hieraus jedoch keine rahmenfristbegrenzende Wirkung einer Arbeitslosigkeit im EU-Ausland mit anschlieÃendem Alg-Bezug im Ausland ableiten. Denn die Anwendung des Artikels 5 VO (EG) 883/2004 steht unter dem Vorbehalt, dass in dieser Verordnung, ihren AnhÃ¤ngen und in der DurchfÃ¼hrungsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Artikel 5 VO (EG) 883/2004 ist insoweit lex generalis zu den Sonderregelungen in der VO (EG) 883/2004 (vgl. Otting a.a.O., dort Rn. 26; Weber in: Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, 13. EL, Artikel 5 EGV 883/2004 Rn. 21). Zu diesen Sonderregelungen zÃ¤hlt Artikel 61 VO (EG) 883/2004, der abschlieÃend die BerÃ¼cksichtigung von Beitrags- und Versicherungszeiten sowie Zeiten selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit regelt. Eine in dieser Vorschrift unterbliebene Sachverhaltsgleichstellung kann nicht Ã¼ber den Umweg der allgemeinen Regelung des Artikels 5 VO (EG) 883/2004 herbeigefÃ¼hrt werden (vgl. Bienert, a.a.O., Sei-te 152 m.w.N.; Geiger, info also 2010, 147, 148, wonach Artikel 5 VO (EG) 883/2004 fÃ¼r AnsprÃ¼che auf ArbeitslosenunterstÃ¼tzung nicht gilt, m.w.N.; a.A. Kador in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Artikel 61 VO (EG) 883/2004 , Rn. 20, wonach das in Â§ 143 Absatz 2 SGB III postulierte ÃberschneidungsverbotÂ der Rahmenfrist keine Anwendung finde, wenn ein Leistungsanspruch nach auslÃ¤ndischem Recht erworben wurde; fÃ¼r die Festlegung der Rahmenfrist sei es daher unerheblich, ob und ggf. wann der Arbeitnehmer vor dem aktuellen deutschen Arbeitslosengeldanspruch einen Leistungsanspruch im Ausland erworben habe).Â

Stand die KlÃ¤gerin in der nach alledem maÃgeblichen Rahmenfrist vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Mai 2020 nur in der Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. Mai 2020, mithin lediglich neun Monate, in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis, ist die Anwartschaftszeit fÃ¼r den von ihr geltend gemachten Alg-Anspruch nicht erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von Â§ 193 SGG.

Wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision zugelassen (Â§ 160 Absatz 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024